

sind. Kommt es darauf an, zu untersuchen, wo die Befreiung herrührt, so scheint mir, als ob, wenigstens ist mir nichts davon bekannt, eine gesetzliche Befreiung nirgends ausgesprochen worden wäre; sie hat sich früher factisch gebildet, und das liegt in der Natur der Sache: da die Schullehrer selbst früher das Schulgeld erhoben, so verstand es sich von selbst, daß sie sich selbst kein Schulgeld bezahlten. Eben so war es, wenn einer vielleicht Kinder von seinen Collegen zu unterrichten hatte; jetzt hat sich aber das Verhältniß ganz anders gestaltet, jetzt wird das Schulgeld zu der Kasse beigetragen, woraus der Schullehrer seine Besoldung erhält, und ich kann das Verhältniß für kein unnatürliches halten, daß er zu der Kasse, aus welcher er besoldet wird, beitragen soll. Denken wir uns z. B. den Fall, daß in einer Stadt die Einkünfte aus dem Stadtvermögen nicht zureichen, um die städtischen Beamten zu besolden, so wird eine Anlage aufgebracht werden müssen. Zu dieser wird jeder städtische Beamte ebenfalls wieder beitragen müssen. Ferner, wenn der Fall eintritt, daß ein Gymnasiallehrer seinen Sohn als Alumnus auf ein Gymnasium bringen will, so würde man ihn nicht freisprechen können von den Beiträgen für einen solchen Alumnus, die zu bezahlen sind. Hat man sich dagegen auf das Verhältniß der Meister bezogen, daß ein Meister seinen Sohn unentgeltlich in die Lehre nimmt, so ist das zuzugeben; das thut er aber auf seine Rechnung. Hier ist aber von der Entrichtung des Schulgeldes die Rede, was der Schulgemeinde entrichtet wird. Ich kann mich ferner um deswillen nicht für die fragliche Befreiung aussprechen, weil sie eine Ungleichheit, und folglich eine Ungerechtigkeit enthält; denn derjenige Schullehrer, der keine Kinder hat, wird von der Befreiung keinen Genuß haben, während derjenige, der viele Kinder hat, die Befreiung in reicher Maße genießt. Aus allen diesen Gründen kann ich mich nicht entschließen, vom Deputationsgutachten zurückzutreten, und ich glaube selbst, daß, wenn von einer authentischen Interpretation des Gesetzes die Rede wäre, sie nach der Ansicht erfolgen müsse, welcher die Deputation gewesen ist.

D. Großmann: Der Herr Secretair Ritterstädt hat so eben behauptet, es sei das Deputationsgutachten mehr aus Rücksichten der Billigkeit, als des Rechts bestritten worden. Ich glaube das nicht. Wenigstens in dem, was ich dagegen vorgebracht habe, ist der Rechtsgrund der vorwiegende, und der Billigkeitsgrund der subsidiarische. Jedes Gesetz muß aus sich selbst erklärt werden; das ist ein hermeneutischer Grundsatz, folglich auch das Schulgesetz. Es erlaubt jedem Vater, daß, wenn er seine Kinder selbst zu unterrichten im Stande ist, sie von dem Schulbesuche zu überheben. Ferner, kein Gesetz kann einem andern widersprechen. Wenn das Schulgesetz dem einzelnen Vater unter gewissen Voraussetzungen diese Befreiung zuspricht, so kann auch das Parochialgesetz sie demselben nicht absprechen. Es kann sich also hier nur darum noch handeln, ob ein Lehrer auch dann vom Schulgelde frei sein soll, wenn an einer Schule mehre Lehrer angestellt sind, welche seine Kinder mit unterrichten helfen. Hier würde allerdings Billigkeit

eintreten müssen. Aber bei allen Landschullehrern, wo Einer nur Meister der Schule ist, würde die Befreiung des Lehrers vom Schulgelde wohl unbedingt stattfinden müssen, doch wie gesagt, mit der Beschränkung, daß die Lehrer alle Beiträge zu leisten hätte, die namentlich zur Unterhaltung des Schulhauses u. s. w. erforderlich sind.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe noch dagegen zu bemerken, daß nach dem Schulgesetze allerdings in der Regel diejenigen, welche ihre Kinder selbst unterrichten, vom Schulgelde frei sein sollen, daß aber nachgelassen ist, durch Ortsstatute dahin Bestimmung zu treffen, daß auch diese einen Beitrag zur Schulkasse zu leisten haben. Unterrichtet ein Schullehrer seine Kinder außer den Schulstunden, so würde er, wenn nicht in den Ortsstatuten etwas Anderes bestimmt ist, von den Beiträgen frei bleiben müssen; unterrichtet er aber seine Kinder in den Schulstunden, so ist er auch verbunden, zur Schulkasse beizutragen. Wenn die Sache auch noch so unbedeutend ist, und materiell nicht getheilt werden kann, so nimmt doch immer sein Kind an dem Unterrichte Theil, und deshalb scheint keine Unbilligkeit hier vorzuliegen, wenn er zur Schulkasse beitragen muß.

D. Großmann: Hier zeigt sich mir die Unnatur dessen, was die Deputation beantragt, im allerauffallendsten Lichte, wenn man dem Schullehrer zumuthen will, seine Kinder noch außer den Schulstunden zu unterrichten. Will man seinen Kindern nicht ein Plätzchen in der Schule gönnen, oder den Aufenthalt bei den übrigen Kindern? Das ist Unnatur, und hier tritt der Ausspruch ein: das größte Recht ist das größte Unrecht. Deshalb muß ich wünschen, daß über diesen Punkt eine authentische Erläuterung gegeben werde.

Bürgermeister Wehner: Nach meiner Ansicht kann wohl aus dem Parochialgesetze eine Befreiung für die Schullehrer nicht gefolgert werden. Die Deputation scheint das ziemlich gründlich auseinandergesetzt zu haben, und namentlich muß ich auf etwas aufmerksam machen, was hier herausgehoben worden ist. Es ist nämlich bei den Verhandlungen über das Parochialgesetz ausdrücklich der Antrag gestellt worden, daß die Kirchenlehrer, die ein Einkommen unter 250 Thlr. hätten, von den Parochial- und Schullasten befreit sein sollen, und daß das Schulgeld unter die Schullasten mit gerechnet werden muß. Daran wird wohl Niemand zweifeln. Allein dem sei wie ihm wolle, ich bin selbst überzeugt, daß Billigkeitsgründe vorhanden sein können, einen Theil der Schullehrer Befreiung vom Schulgelde zuzugestehen, jedoch aber nicht weiter, als einige Sprecher vor mir bemerkt haben, namentlich soweit, daß man keine Schulgelde für den eignen Unterricht abverlangt. Wenn also auf dem Lande ein Schullehrer allein Unterricht giebt, so würde ich billig finden, daß er befreit sei. Aber ganz anders gestaltet sich die Sache da, wo die Kinder nicht nur vom Vater, sondern auch von mehren andern Lehrern unterrichtet werden, wo die Kinder in mehren Abtheilungen und Klassen sich befinden, wo man nicht bloß Elementarunterricht, sondern auch höhern Un-